

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 39 (1924)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIX. Jahrgang.

Nr. 11.

I. November 1924

Inhalt: 1. Thesen zur Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen. — 2. Grundsätzliche und organisatorische Gesichtspunkte zur Gründung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. — 3. Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule. — 4. Patentierung von Primarlehrern an der Universität. — 5. Patentierung von Sekundarlehrern. — 6. Patentierung von Zeichenlehrern. — 7. Patentierung einer Arbeitslehrerin. — 8. Abordnung von Verwesern auf Beginn des Winterhalbjahres 1924/25. — 9. Vorbereitung auf die Berufswahl. — 10. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 11. Neuere Literatur. — 12. Inserate.

Thesen

zur Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen.

Das schweizerische Militärdepartement gibt mit Rundschreiben vom 1. Oktober 1924 die nachfolgenden Thesen über die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen bekannt, die aus den Beratungen einer vom Departement eingesetzten Expertenkommission sich ergeben haben:

1. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen sind unter Berücksichtigung der bis anhin gemachten Erfahrungen im Sinne einer zeitgemäßen Reform wieder einzuführen.

2. Der Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfungen soll darin bestehen, den Bildungsstand des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers im Hinblick auf seine besondern Lebens- und Berufsverhältnisse zu ermitteln und dadurch anregend auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter zu wirken.

Der bisherige Zweck, den Stand der Volksschulkenntnisse durch die Rekrutenprüfung zu ermitteln, fällt im wesentlichen nicht mehr in Betracht.

3. Bei der Durchführung der Rekrutenprüfung ist alles zu vermeiden, was die freie Entwicklung der Primar- und Fortbildungsschule in den Kantonen irgendwie hemmen oder ihre geistige Eigenart und die Berücksichtigung der besondern kantonalen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte.

4. Die Prüfung soll in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen von seiner Vorbildung und seinen besondern Lebens- und Berufsverhältnissen ausgehen. Aufsatzthema und Fragestellung müssen aus Gebieten gewählt werden, in denen sich der Prüfling heimisch fühlt; doch soll die Prüfung sich keineswegs über eigentliche Berufskennntnisse erstrecken.

5. Bei der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen fällt gesunde Urteilsfähigkeit und geistige Reife weit mehr in Betracht als bloßer Gedächtnisstoff.

6. Die Prüfung erfolgt in Muttersprache und Vaterlandskunde. Sie hat sich dem Bildungsstand anzupassen, den ein ordentlich begabter junger Mann durch den Besuch der Primarschule und der Fortbildungsschule, sowie auch durch das praktische Leben und eigene Strebsamkeit erreichen kann.

7. Das Resultat der Prüfung wird in jedem der beiden Fächer durch die Noten gut, genügend, ungenügend, in Zahlen ausgedrückt durch die 1., 2. und 3. Note festgestellt.

8. Die Prüfung in der Muttersprache erfolgt durch den Aufsatz. Ist dieser ungenügend, so wird auch im Lesen geprüft, und es kann dadurch die Note eventuell auf „genügend“ verbessert werden.

9. Das Aufsatzthema soll der Vorbildung und den Lebens- und Berufsverhältnissen des Stellungspflichtigen möglichst angepaßt werden. Er soll aus seinem eigenen Lebens- und Gedankenkreis heraus schreiben können. Der Experte kann, wo es zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit und geistigen Reife wünschbar erscheint, den jungen Mann nach Durchsicht des Aufsatzes noch mündlich über das ausgeführte Thema befragen.

10. In der Vaterlandskunde sind je 5 bis 6 Jünglinge, die dem gleichen Beruf oder verwandten Berufen angehören, gemeinsam zu prüfen. Ausgehend von irgend einer, ihrem geistigen Gesichtskreis naheliegenden Frage aus dem Alltag oder ihrem Beruf, sind in beliebiger Reihenfolge geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und verfassungkundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der Hauptfrage. Dabei ist in erster Linie zu ermitteln, in welchem Maße die Jünglinge fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Maß fällt bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an positiven, gedächtnismäßig angelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. Jünglinge, die sich an der gemeinsamen Besprechung wenig oder nicht beteiligt haben, sind vom Experten nachträglich noch zu befragen. Für die Prüfung einer Gruppe sind 25—30 Minuten einzuräumen.

Im besondern sollen in der Verfassungskunde in den Kreis der Besprechung auch das Wichtigste aus der Gemeinde-Organisation und -Verwaltung der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Prüflings und die wesentlichsten kantonalen staatlichen Einrichtungen einbezogen werden.

Spätestens ein Jahr vor der Prüfung wird der Bund dem Stellungspflichtigen eine Bundesverfassung in angemessener Ausstattung zustellen, und es soll diesem vom Kanton gleichzeitig auch eine Kantonsverfassung eingehändigt werden.

11. Die Prüfung und Notenerteilung erfolgt durch zwei von den kantonalen Erziehungsbehörden zu ernennenden Experten. Ein vom Militärdepartement zu wählender eidgenössischer Experte wohnt der Prüfung mit dem Rechte der ergänzenden Fragestellung bei. Die Sekretäre werden ebenfalls vom eidgenössischen Militärdepartement bezeichnet und sollen wenn möglich dem Lehrerstande entnommen werden.

12. Es werden zirka 60 Stellungspflichtige in einem Tage geprüft. Jeder der kantonalen Experten hat zirka 30 Rekruten zu prüfen. Der eidgenössische Experte wohnt abwechselnd der Prüfung der einen oder der andern Gruppe bei.

13. Die eidgenössischen und kantonalen Experten können nach Bedürfnis zu Konferenzen einberufen werden. Konferenzen, die vom eidgenössischen Militärdepartement veranstaltet werden, stehen unter der Leitung eines von diesem zu bestimmenden Oberexperten.

14. Die Experten beziehen die nötigen Formulare vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat.

15. Alle Stellungspflichtigen haben die pädagogische Prüfung zu bestehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Stellungspflichtige, die laut verschlossen einzureichenden übereinstimmenden Zeugnissen von Ärzten und Schulbehörden als bildungsunfähig erklärt werden und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben. Bestehen Zweifel über die Berücksichtigung der eingereichten Zeugnisse, so entscheiden über die Verpflichtung zur Prüfung die pädagogischen und sanitärischen Experten in gemeinsamer Beratung.

16. Über die pädagogische Rekrutenprüfung ist durch den Sekretär eine eigene Kontrolle mit fortlaufender Numerierung zu führen. Als Grundlage dienen die Prüfungsblätter, auf denen vom Stellungspflichtigen sowohl Vorbildung wie Beruf genau einzutragen sind. Die kantonalen Experten haben die Richtigkeit der Angaben auf dem Prüfungsblatt bestmöglich nachzuprüfen.

17. Der eidgenössische Experte hat die Prüfungsblätter mit den oben genannten Angaben, dem darauf geschriebenen Aufsatz des Stellungspflichtigen und den ihm erteilten Prüfungsnoten täglich dem Oberexperten einzusenden.

18. Nach Schluß der Aushebung erstatten die eidgenössischen pädagogischen Experten dem Oberexperten zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements, die kantonalen Experten den kantonalen Erziehungsbehörden Bericht über ihre Tätigkeit.

19. Es ist im Sinne von These 1—12 eine „Wegleitung mit Prüfungsbildern für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ zu Händen der kantonalen und eidgenössischen pädagogischen Experten auszuarbeiten, die der Genehmigung durch das eidgenössische Militärdepartement unterliegt.

20. Die Kosten der pädagogischen Rekrutenprüfung trägt der Bund.

21. Das eidgenössische statistische Bureau hat das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckdienlicher Weise, namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Kantonen darf nicht mehr stattfinden.

Den kantonalen Erziehungsbehörden hat das eidgenössische statistische Bureau das auf die Prüfungen in ihrem Kanton bezügliche Material mitzuteilen und auf Wunsch entsprechend zu verarbeiten. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürfen jedoch vom Kanton nicht bekannt gegeben werden.

Die Erziehungsdirektion gibt den Schulpflegern und der Lehrerschaft diese Thesen bekannt, um ihnen zu allfälligen Äußerungen Gelegenheit zu geben. Da das Departement eine Frist bis 15. November angesetzt hat, werden Eingaben bis zum 10. November gewärtigt.

Zürich, 7. Oktober 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Grundsätzliche und organisatorische Gesichtspunkte zur Gründung der Landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

I. Grundsätzliches.

Die Neugestaltung der Knabenfortbildungsschulen in ländlichen Verhältnissen ist möglich, wenn die berufliche Betätigung der Schüler in der Form des Fachunterrichtes in den Mittelpunkt des Unterrichtsstoffes gestellt wird. In landwirtschaftlichen Gemeinden wird daher die Bildung von Fortbildungsschulen mit landwirtschaftlichem Unterrichtsstoff — landwirtschaftliche Fortbildungsschulen — zur Notwendigkeit. Die Aufnahme beruflicher Lehrstoffe in den Lehrplan darf die geistige Weiterbildung, wie sie die Schulen bisher pflegten, nicht einschränken. Dem Fachunterricht soll $\frac{1}{3}$ der Gesamtstundenzahl eingeräumt

werden. Die bisherige Zahl von wenigstens 80 Stunden pro Kurs wird daher durch weitere 40 Stunden Fachunterricht ergänzt. Das Gesamtprogramm umfaßt 3 Kurse. Die totale Stundenzahl von 3 mal 120 Stunden dürfte die Grenze des Erreichbaren darstellen.

Die Knabenfortbildungsschulen hatten in den ländlichen Gemeinden stets einen guten Nährboden, um so lebhafter wird deren Neugestaltung in beruflicher Richtung von Seite der Bevölkerung begrüßt. Die Schulpflegen wünschen, daß dem bäuerlichen Nachwuchs die gleiche Aufmerksamkeit in Bezug auf die Ausbildungsmöglichkeiten zu Teil werde, wie demjenigen des Gewerbes und der Industrie (Gewerbeschule), der überwiegenden Mehrzahl der Bauernknaben sei es unmöglich, eine landwirtschaftliche Winterschule zu besuchen. Für den zukünftigen Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule wird zudem der Besuch der Fortbildungsschule propädeutischen Charakter besitzen. Aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß bei der Aufstellung des definitiven Lehrplanes Anregungen und Vorschläge der Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Winterschulen berücksichtigt werden.

Die Erteilung des Fachunterrichtes soll dipl. Landwirtschaftslehrern übertragen werden, während der Unterricht in der geistigen Weiterbildung der Lehrerschaft der Volksschule zusteht.

II. Organisatorisches.

Der Fortbildungsschulkreis muß in der Regel mehrere Gemeinden umfassen, damit Zwergschulen vermieden werden und die für den erhöhten Unterrichtserfolg sehr wünschenswerte Klassenteilung erzielt werden kann. Damit allen Gemeinden die Schule zugänglich gemacht wird, ist im allgemeinen zu erstreben, daß der Sekundarschulkreis auch als Fortbildungsschulkreis gilt. (Flaach, Rickenbach, Wil, Stammheim). Die eventuelle Vereinigung mehrerer Sekundarschulkreise ist gegeben, sofern nur dadurch die Bildung einer lebensfähigen Fortbildungsschule möglich ist. (Marthalen-Benken). Der Bildung von Fortbildungsschulkreisen auch außerhalb des Rahmens des Sekundarschulkreises sollte nichts im Wege stehen.

Der Unterricht wird am Tage erteilt und erstreckt sich auf wöchentlich 1 bis 2 Halbtage von Ende Oktober bis anfangs

März. Ein halber Tag pro Woche dient dem Unterrichte für die geistige Weiterbildung (Sprache, Rechnen und Rechnungsführung, Verfassungskunde und Wirtschaftsgeographie), ergibt 20 mal 4 Stunden gleich 80 Stunden. Der Fachunterricht beansprucht einen weiteren halben Tag während der Hälfte des Semesters (Dezember, Januar, Februar) 10 mal 3 Stunden gleich 30 Stunden. Zwei bis drei Halbtage bleiben für Flurbereisungen, Exkursionen etc. im Frühjahr und Sommer reserviert. (Total 40 Stunden).

In der Beaufsichtigung der Schulen durch die Gemeinden muß das Mitspracherecht der beteiligten Primarschulgemeinden in der Form einer Vertretung der Primarschulpflegen in der Aufsichtskommission der Schule gewahrt bleiben, weil die Primarschulpflegen in den meisten Fällen den bisherigen Knabenfortbildungsschulen vorstanden und sie aus diesem Grunde ein besonderes Interesse an der weiteren Entwicklung des Fortbildungsschulwesens bekunden. Im weiteren wird die direkte Führung der einzelnen Gemeinden mit der zentralisierten Fortbildungsschule nur auf diese Weise richtig hergestellt. Es gilt das Interesse wach zu erhalten und die Initiative anzuspornen.

Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

I. Kurs.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache (20 Stunden).

Schriftliche Übungen: Die Aufgaben werden in jedem Kurse in Gruppen, die unter sich im logischen Zusammenhang stehen, gelöst.

- a) **Angebot und Nachfrage, Erkundigung.** Das Inserieren. Der schulentlassene Knabe sucht eine Stelle. Der Landwirt bestellt, offeriert, sendet Waren. Ausfüllen der im Verkehr häufig vorkommenden Formulare, z. B. des Frachtbriefes, des Mandates, des Einzahlungsscheines u.s.w.
- b) **Über Schuld und Forderungen.** Das Kreditwesen und die Kreditinstitute. Das Darlehen, der ein-

fache Schuldschein, das Faustpfand, die Mahnung zur Zahlung, das Einzugsmandat, der Geldbrief.

Die Pflege des mündlichen Ausdruckes: Behandlung von Lesestücken, die mit den schriftlichen Arbeiten in Beziehung stehen. Lesen von Artikeln aus landwirtschaftlichen Zeitschriften. Kurze Referate. Proben aus Werken unserer Volksdichter, Gotthelf, Huggenberger u.s.w. unter Berücksichtigung der Gemüts- und Charakterbildung.

2. R e c h n e n (20 Stunden).

- a) Übungen in den 4 Spezies, das Rechnen mit Brüchen und das Prozentrechnen unter möglichster Berücksichtigung von Unterrichtsstoffen aus dem praktischen Leben.
- b) Einfache Beispiele aus dem beruflichen Rechnen unter engster Fühlungnahme mit dem Fachunterrichte.

3. R e c h n u n g s f ü h r u n g (20 Stunden).

Wie lege ich mein Geld an. Kassabuch eines Schülers. Kassabuch eines Landwirtes. Rechnung und Gegenrechnung des Landwirtes mit dem Handwerker. Eine Vereinsrechnung.

4. V e r f a s s u n g s k u n d e (20 Stunden).

Wesen, Zweck und Gliederung des Staates. Heimatschein und Bürgerrecht. Pflichten und Rechte des Bürgers. Die Familie (Familienrecht). Der Verein. Die Gemeinde (Organisation und Verwaltung).

B. L a n d w i r t s c h a f t l i c h e r F a c h u n t e r r i c h t.

(40 Stunden).

1. A l l g e m e i n e r T e i l: D a s L e b e n d e r P f l a n z e.

- a) Der Aufbau des Pflanzenkörpers.
- b) Die Assimilation.
- c) Die Atmung.
- d) Die Nährstoffaufnahme durch die Wurzeln.

2. S p e z i e l l e r T e i l: D i e D ü n g u n g.

- a) Zweck der Düngung.
- b) Besprechung der einzelnen Dünger, Gehalt, Behandlung, Verwendung. Natürliche und künstliche Dünger.

II. Kurs.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache (20 Stunden). Schriftliche Übungen.

- a) Der Verkehr mit Behörden und Beamten, z. B. Eingabe an den Gemeinderat betreffend Baugespann, Bewerbung um die Stelle eines Försters, Bestellung einer Vormundschaft u.s.w. Schreiben an die Schulpflege, an den Gemeindeammann, den Friedensrichter, an die Militärdirektion etc. Im Anschluß an eine Stellenbewerbung:
- b) Der Dienstvertrag. Die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft. Das Zeugnis. Die Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Hagelschaden u.s.w.
- c) Gang einer einfachen Betreibung auf Pfändung.

Die Pflege des mündlichen Ausdrucks.

Siehe Bemerkungen unter I. Kurs.

2. Rechnen (20 Stunden).

Geometrische Berechnungen.

- a) Flächenberechnungen. Anschließend angewandte praktische Übungen im Ausmessen und Berechnen von Grundstücken.
 - b) Körperberechnen (Die Grundkörper, praktische Beispiele). Messen und Berechnen von Baumstämmen, Heustöcken, Berechnen von Erdarbeiten u.s.w.
- #### 3. Rechnungs- und Buchführung (20 Stunden).
- Berechnung einer Akkordarbeit. Erdbewegung.
Aufgaben für einzelne Zweige der Landwirtschaft, z. B. Geflügelzucht, Bienenzucht etc.
Buchführung eines Haushaltungsvorstandes. (Selbsttaxation für die Steuerbehörde.) Jahresrechnung einer Käsereigenossenschaft oder eines landwirtschaftlichen Vereins.

4. Verfassungskunde (20 Stunden).

Die Verfassungsentwicklung seit 1798.

Die Bundes- und Kantonsverfassung. Kanton und Bund (Organisation, Gesetzgebung, Verwaltung).

Die Tätigkeit des Bundes im Innern. Die Rechtspflege.

B. Landwirtschaftlicher Fachunterricht.
(40 Stunden.)

1. Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere.
 - a) Die wichtigsten Organe und ihre Funktionen. Die Ernährung bzw. Verdauung, der Blutkreislauf, die Atmung u.s.w.
 - b) Gesundheitslehre: Verhütung, bzw. Behandlung wichtiger Krankheiten und Seuchen.
2. Fütterungslehre.
 - a) Die Lebensbedingungen der Tiere (Nährstoffe, Licht, Luft, Wärme, Reinlichkeit).
 - b) Die Leistungen (Milch, Fleisch, Fett, Arbeit).
 - c) Die Futtermittel.

III. Kurs.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache (20 Stunden). Schriftliche Übungen.
 - a) Kauf von Vieh und beweglichen Sachen. Einfacher Kaufvertrag, Teil-, General-, Gegenquittung. Mängelrüge, Reklamation. Das schriftliche Währschaftsverprechen beim Viehkauf. Gesuch um Ernennung von Sachverständigen.
 - b) Vom Grundstückkauf. Vom Grundbuch. Über Dienstbarkeiten und Grundlasten. Pacht- und Mietvertrag.

Die Pflege des mündlichen Ausdruckes.
Siehe Bemerkungen unter I. Kurs.
2. Rechnen (20 Stunden).
 - a) Dreisatz und Prozentrechnen, Aufgaben aus dem praktischen Leben.
 - b) Berufliches Rechnen in Verbindung mit dem Fachunterricht.
3. Rechnungsführung (20 Stunden).
Kosten- und Ertragsberechnungen.
 - a) Aus dem Gebiete des Pflanzenbaues:
Berechnung des Ertrags eines Kartoffelfeldes. Beispiel der Bewertung von Obstbäumen. Berechnung des Heuvorrates für einen gegebenen Viehstand.

b) Aus dem Gebiete der Tierhaltung:

Kostenberechnung der Mästung eines Saugkalbes. Berechnung des Jahresertrages einer Milchkuh. Kosten eines Pferde- oder Ochsenarbeitstages.

4. **Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftskunde.**

Die natürlichen Verhältnisse der Schweiz, Lage, Gewässer (Schiffahrtsbestrebungen, Kraftwerke), Klima. Die Bevölkerungs- und Siedelungsverhältnisse. Die Gewinnung und Veredelung der Naturerzeugnisse Die wichtigsten Industriezweige. Die Bedeutung und Aufgabe der Landwirtschaft im Staate. Das Verhältnis des Bundes zum Ausland, Handel, Verkehr, Zollwesen.

B. Landwirtschaftlicher Fachunterricht.
(40 Stunden).

1. **Bodenkunde.**

Bodenbildung, Bestandteile, Bodenarten, Bodenverbesserungen.

2. **Ackerbau und Futterbau.**

a) Das Saatgut (Herstellung, Beurteilung, Bezug).

b) Getreidebau.

c) Kartoffelbau.

d) Futterbau.

3. **Die landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren.**

Natur, Arbeit und Kapital.

Anmerkung. Der landwirtschaftliche Fachunterricht muß so gut als möglich von praktischen Vorweisungen und Anschauungsmaterial begleitet sein. Als Ergänzung des behandelten Stoffes jedes Winterkurses werden 2—4 Halbtage im Frühjahr und Sommer zu Exkursionen, praktischen Versuchen und Demonstrationen verwendet.

Vom Erziehungsrat unter Vorbehalt weiterer Behandlung von Fragen grundsätzlicher Natur auf Zusehen hin genehmigt.
Zürich, 7. Oktober 1924.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Primarlehrern an der Universität.

(Erziehungsratsbeschluß vom 21. Oktober 1924.)

I. Nachfolgende Kandidaten des Primarlehramtes, die ihre Ausbildung an der Universität Zürich beendet haben, erhalten das Patent und das Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrer unter Vorbehalt von § 284 des Unterrichtsgesetzes vom 23. November 1859:

1. Berchtold, Eduard, von Seegräben, geb. 1904.
2. Corti, Ella, von Winterthur, geb. 1904.
3. Gubler, Friedrich, von Zürich, geb. 1900.
4. Huber, Robert, von Wädenswil, geb. 1902.
5. Kappeler, Ernst, von Bertschikon, geb. 1903.
6. Knus, Margrit, von Winterthur, geb. 1903.
7. Landau, Erna, von Zürich, geb. 1903.
8. Meier, Jakob, von Zürich, geb. 1905.
9. Moser, Ernst, von Pfäffikon, geb. 1905.
10. Nievergelt, Emil, von Zürich, geb. 1904.
11. Reimann, Margrit, von Winterthur und Gobsau, geb. 1904.
12. Rohr, Martha, von Zürich, geb. 1903.
13. Rüegg, Helene, von Winterthur, geb. 1904.
14. Schaufelberger, Lina, von Wald, geb. 1902.
15. Tobler, Magaretha, von Zollikon, geb. 1905.
16. Trabinger, Werner, von Zürich, geb. 1904.
17. Wegmann, Jenny, von Zürich, geb. 1902.
18. Wolff, Werner, von Zürich, geb. 1904.
19. Zander, Alfred, von Bülach, geb. 1905.
20. Zöbeli, Jakob, von Zürich, geb. 1904.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Patentierung von Sekundarlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 21. Oktober 1924.)

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes über die Fähigkeitsprü-

fungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer vom 15. Februar 1921 werden als Sekundarlehrer patentiert:

a) In sprachlich-historischer Richtung:

1. Fauser, Walter, von Zürich, geb. 1902.
2. Honegger, Johannes, von Wald, geb. 1903.
3. Hug, Heinrich, von Kilchberg, geb. 1887.
4. Kopp, Paul, von Luzern, geb. 1900.
5. Kull, Elisabeth, von Zürich, geb. 1898.
6. Kundert, Fridolin, von Rüti (Glarus), geb. 1900.
7. Markun, Hans, von Schaffhausen, geb. 1899.
8. Stähli, Alfred, von Zürich, geb. 1902.
9. Weidmann, Erwin, von Affoltern b. Zch., geb. 1902.

b) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

10. Knoll, Walter, von Äugst a. A., geb. 1896.
11. Lauffer, Ernst, von Uster, geb. 1901.
12. Olschinsky, Charlotte, von Wien, geb. 1902.
13. Wolfensberger, Karl, von Bülach, geb. 1902.
14. Wieland, Paul, von Zürich, geb. 1901.

II. Das Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Sekundarlehrer erhalten sämtliche Kandidaten mit Ausnahme von Paul Kopp, Hans Markun und Charlotte Olschinsky, denen lediglich das Patent zukommt.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Patentierung von Zeichenlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1924.)

Der Erziehungsrat beschließt auf den Antrag der für die Abnahme der Prüfung bestellten Kommission, gestützt auf das Reglement betreffend die Prüfung, Patentierung und Unterstützung von Zeichenlehrern vom 21. Dezember 1912:

I. Als Zeichenlehrer an Sekundar- und Mittelschulen werden patentiert:

1. Niccolet, Willy, geb. 1901, von La Sagne.
2. Weidmann, Jakob, geb. 1897, von Richterswil.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Patentierung einer Arbeitslehrerin.

(Erziehungsratsbeschluß vom 21. Oktober 1924.)

I. Elisabeth Graf, von Fällanden, wird, gestützt auf die von ihr bestandenen Prüfungen das Patent als Arbeitslehrerin an den Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich, ausgestellt.

II. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Abordnung von Verwesern auf Beginn des Winterhalbjahres 1924/25.

(Erziehungsratsbeschluß vom 21. Oktober 1924.)

I. Auf Beginn des Winterhalbjahres 1924/25 werden folgende Schulen durch Verweser besetzt:

Primarschulen:

Schule	Verweser
Zürich II	Schindler, Berta, von Bolligen.
Hütten	Scheller, Heinrich, von Zürich.
Schuppis-Wila	Ritz à Porta, Rosita, von Guarda. (Grbdn.)
Stadel	Müller, Edwin, von Wiesendangen.
Aarüti-Glattfelden	Schmid, Lina, von Zürich.

Arbeitschulen:

Zürich III	Lienhart, Hedwig, von Zürich.
Zürich V	Rosenstock, Hedwig, von Zürich.
S. Uster und P. Kirch-Uster	Feurer, Klara, von Oberglatt.
Fällanden	Graf, Elisabeth, von Fällanden.
Winterthur	Wegmann, Emilie, von Winterthur.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Vorbereitung auf die Berufswahl.

Der Termin der Schulentlassung rückt für eine große Zahl von Knaben und Mädchen näher. Damit tritt für sie die Frage nach dem zu ergreifenden Beruf in den Vordergrund.

Die Wahl des Berufes hängt noch allzusehr von bloßen Zufälligkeiten ab. Dem muß im Interesse des Einzelnen, wie des Volksganzen, entgegengetreten werden. Aufgabe der Schule ist es, die zweckmäßige Berufswahl planmäßig vorzubereiten und zu fördern.

Das kann geschehen durch rechtzeitige und einläßliche Behandlung der Frage der Berufswahl mit den Schülern selbst: In der Form berufsethischer Besprechungen und anschließend daran, durch Vermittlung eines allgemeinen Überblickes über die wichtigsten Berufsgruppen und die in denselben zu verrichtenden Arbeiten.

Der geeignetste Zeitpunkt zur Behandlung der Berufswahlfragen ist der Beginn des Winterhalbjahres. Die Verteilung der Wegleitungen zur Berufswahl an die Schüler und Schülerinnen bildet den passenden Auftakt.

Anleitung für die Art und den Inhalt seiner Besprechungen findet der Lehrer im Wegweiser zur Berufswahl. Außerdem sind die Bezirksberufsberater beziehungsweise das Jugendamt zu jeder Mithilfe, sowie zur Vermittlung von Studien- und Anschauungsmaterial gerne bereit.

Eine sorgfältige Berufswahlvorbereitung bildet die Grundlage für wirklich zweckmäßige Berufswahl. Möge die Lehrerschaft an den Abschlußklassen dieser Vorbereitung daher die notwendige Aufmerksamkeit schenken!

Zürich, den 15. Oktober 1924.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Oktober.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Okt.	35	2	4	6	1	2	12	1	63
Neu errichtet wurden	10	52	2	6	13	2	—	1	86
	45	54	6	12	14	4	12	2	149
Aufgehoben wurden	18	52	2	3	14	1	7	—	97
Total der Vikariate Ende Okt.	27	2	4	9	—	3	5	2	52

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Höngg	Kirehhofer, Robert	1853	1876—1922	7. Sept. 1924
Kirchuster	Frei, Heinrich	1848	1868—1915	30. Sept. 1924
Winterthur-Oberwinterthur	Schälchlin, Karl	1879	1899—1924	10. Sept. 1924
Winterthur-Wülflingen	Rüegg, Rudolf	1864	1884—1924	12. Sept. 1924
Schwamendingen	Hofmann, Hermann	1847	1867—1917	18. Sept. 1924

b) Sekundarschule:

Wädenswil	Schweiter, Kaspar	1856	1876—1922	12. Sept. 1924
-----------	-------------------	------	-----------	----------------

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Zürich II	Stauber, Emil, Dr.	1890—1924 *)
Eßlingen	Stutz, Robert	1921—1924
Manzenhub-Wila	Georgi, Agathe	1905—1924
Wil b. Rafz	Steinmann, Georg	1919—1924

b) Arbeitsschule:

Fällanden u. Uster	Lienhart, Hedwig	1922—1924
Seen-Winterthur	Schellenberg-Bertschinger, Lydia	1885—1924 *)

Wahlen:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Herrliberg	Pohl, Karl, von Zürich	Lehrer in Hütten
Blitterswil-Bauma	Kunz, Heinrich, von Goßau (Zch.)	Verweser

b) Sekundarschule:

Zollikon	Steyer, Elsa, von Wattwil	Verweserin
Bäretswil	Fluck, Hermann, von Nossikon	Verweser
	Frosch, Fritz, von Zürich	Verweser
Wald	Zuber, Paul, von Au-Fischingen	Verweser
Egg	Brunner, Max, von Wallisellen	Verweser

c) Arbeitsschule:

Hinwil-Ringwil Girenbad Wernetshausen Unterbach	} Hürlimann, Ida, von Hinwil	Verweserin
--	------------------------------	------------

*) Ruhegehalt.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Hadlikon	Wüest, Gertrud, von Kloten	
Niederuster Riedikon	Angst, Milly, von Wil b. Rafz	Verweserin

Verwesereien:

Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Verweser	Antritt
Winterthur-Ober- winterthur	Nußberger, Aug., v. Stettfurt (Thg.)	15. Sept. 1924
Wülflingen	Wismer, Kaspar, von Bauma	15. Sept. 1924

Urlaub:

a) Primarschule:

Schule	Name	Dauer desurlaubes
Ülikon-Stäfa	Lüssi, Emil	3. u. 4. Schulquartal 1924/25

b) Sekundarschule:

Zürich I	Bodmer, Heinrich	3. Schulquartal 1924/25
----------	------------------	-------------------------

Primarschule. Lehrerstellen. An der Primarschule Herrliberg wird auf 1. November 1924 eine 4. Lehrstelle errichtet. Auf 1. November 1924 wird an der Primarschule Wil b. Rafz eine Lehrstelle aufgehoben. Die provisorische, vierte Lehrstelle an der Primarschule Neftenbach wird auf 1. Mai 1925 definitiv erklärt.

Zeichenkurse. Das Programm der Lehrerzeichenkurse der Bezirke Affoltern und Bülach, Leitung: Sekundarlehrer Greuter, Winterthur, wird genehmigt. (Erziehungsratsbeschuß).

Bezirksschulpflege. An Stelle des verstorbenen Lehrer Kägi, in Eßlingen, wird zum Aktuar der Bezirksschulpflege Uster: Lehrer Friedrich Stolz in Nänikon gewählt.

Blinden- und Taubstummenanstalt. Als Verweserin an die Blinden- und Taubstummenanstalt wird auf 1. November 1924 Rosa Guyer, von Grüningen, abgeordnet.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt auf Schluß des Wintersemesters 1924/25 15. April 1925: Dr. Otto Zietzschmann, ordentlicher Professor der veterinär-medizinischen Fakultät. (Berufung Tierärztliche Hochschule Hannover).

U r l a u b u n d S t e l l v e r t r e t u n g. Professor Dr. O. Zietzschmann wird vom 1. Oktober 1924 an in seinen Funktionen als Ordinarius der veterinär-medizinischen Fakultät und Leiter des veterinär-anatomischen Institutes der Universität Zürich beurlaubt. Die Funktionen werden interimistisch dem Prosektor, Professor Dr. Eberhard Ackerknecht, Privatdozent, übertragen.

W a h l e i n e s O b e r a s s i s t e n t e n. Dr. med. vet. Hans Grand, von Zürich, wird auf 1. Oktober 1924 zum Oberassistenten der ambulatorischen Klinik der veterinär-medizinischen Fakultät gewählt.

Kantonsschulen Zürich und Winterthur. **E r g e b n i s s e** der Maturitätsprüfungen. Bei den im Herbst 1924 abgehaltenen Maturitätsprüfungen konnten für das Hochschulstudium als reif erklärt werden: a) Kantonsschule Zürich: Literargymnasium: 14, Realgymnasium: 54, Industrieschule: 39, Handelsschule: 13; b) Kantonsschule Winterthur: Gymnasium 23 (davon weiblich 5), Industrieschule 14 (davon weiblich 2). Die Prüfung haben nicht bestanden: Kantonsschule Zürich: Realgymnasium und Industrieschule je ein Schüler. Dem Lehramt gedenken sich zuzuwenden: Kantonsschule Zürich: Gymnasium und Industrieschule je 2; Kantonsschule Winterthur: Gymnasium 3, Industrieschule 2, zusammen 5 (davon weiblich 3); im ganzen 9 Abiturienten.

Gymnasium. **E r n e u e r u n g s w a h l** der Professoren: Dr. Ulrich Seiler, von Dinhard; Ernst Härle, von Witikon.

Kantonsschule Winterthur. **A u f s i c h t s k o m m i s s i o n.** Für das zurückgetretene Mitglied Robert Biedermann-Mantel, in Winterthur wird Dr. med. O. Lutz, in Winterthur, gewählt.

E r n e u e r u n g s w a h l: Dr. Emmy Weidenmann, von Winterthur.

Freies Gymnasium. **D e r M a t u r i t ä t s p r ü f u n g** am Freien Gymnasium in Zürich unterzogen sich 6 Abiturienten des Literargymnasiums, 12 des Realgymnasiums und 3 der Realabteilung, zusammen 21 Kandidaten, worunter 6 Mädchen. Sämtlichen Kandidaten konnte das Maturitätszeugnis zuerkannt werden.

3. Witwen- und Waisenstiftungen.

Hilfsfonds. Sechs Witwen von ehemaligen Lehrern an Kantonallehranstalten erhalten Beiträge im Gesamtbetrag von Fr. 1400.

4. Verschiedenes.

Ordnungsbußen. Der Erziehungsrat ist auf einen Rekurs gegen die Verhängung einer Ordnungsbuße durch eine Schulpflege, nachdem die Buße durch die Bezirksschulpflege bestätigt worden war, wegen Inkompetenz nicht eingetreten, da nach § 5 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 gegen verhängte Ordnungsbußen an die vorgesetzte Behörde rekurriert werden kann, die letztinstanzlich entscheidet.

Neuere Literatur.

Berufswahlführer. Um der vor der Schulentlassung stehenden Jugend die Orientierung über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten zu erleichtern, hat der Verlag Rascher & Cie., in Zürich, in Verbindung mit dem Kantonalen Jugendamt begonnen, eine Serie von **Berufswahlführern** herauszugeben. Die Schriftchen wollen in leichtfaßlicher und anschaulicher Weise der ins Erwerbsleben tretenden Jugend Anforderungen und Arbeitsgebiet der einzelnen Berufe erläutern. Daneben dürften sie ein schätzbares Hilfsmittel für den Lehrer bei der Behandlung berufskundlicher Fragen in der Schule bilden. Das eben erschienene erste Heft behandelt die Berufe der Maschinen- und Metallindustrie. In Vorbereitung befinden sich Schriften über die hauswirtschaftlichen und über die kaufmännischen Berufe.

Der Preis des einzelnen Heftchens beträgt für Lehrer 50 Cts., im allgemeinen Verkauf 90 Cts. Musterexemplare liegen bei allen Gemeindeberufsberatern auf. Bestellungen sind an die Bezirksberufsberater zu richten.

Erklären und Verstehen in der Psychologie. Von Dr. Walter Schweizer. Verlag Paul Haupt, Akademische Buchhandlung, vormals Max Drechsel, Bern. Preis Fr. 3.—

Die Besiedlung des Weihertales in Winterthur-Wülflingen mit Kleinheimwesen, von Dr. Hans Bernhard, Zürich. Herausgegeben von der Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung

für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich. Verlag Rascher & Cie., Zürich.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neunzehnter Faszikel: Egolf-Esseiva. Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg.

Inserate.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Winterhalbjahres 1924/25 ergeben, bis **spätestens 8. November 1924** einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Oktober 1924.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der Erziehungsdirektion **jeweilen auf 31. Dezember Rechnung über ihre Barauslagen zu stellen.** Es kommt nun immer wieder vor, daß diese Rechnungen erst Ende Januar, oder wie letztes Jahr erst Mitte oder Ende Februar bei der Erziehungsdirektion eingingen, sodaß die betreffenden Beträge nicht mehr in die Jahresrechnung der Erziehungsdirektion aufgenommen werden konnten, sondern aufs folgende Jahr vorgetragen werden mußten, was zu Unzukömmlichkeiten führt. Wir rufen daher den erwähnten Paragraphen den Kapitelvorständen in Erinnerung. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Zürich, 26. Oktober 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Die Schulpflegen, die für den Unterricht in Knabenhandarbeit Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals, sowie des Namens des Kursleiters bis 15. November 1924 der Erziehungsdirektion einzusenden. Mit der Inspektion der Kurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat wiederum die Lehrer Alfred Ulrich, Hegibachstraße 8, Zürich 7, und Edwin Reimann, St. Georgenstraße 19, Winterthur, betraut.

An die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kurse im Schnitzen wird die Bedingung geknüpft, daß der Flachschnitt und der Kerbschnitt geübt werde.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlage bezogen werden.

Zürich, 26. Oktober 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Ausschreibung einer Lehrstelle für Chemie.

Am kantonalen Technikum in Winterthur ist auf Beginn des Sommerhalbjahres 1925 (20. April) eine Lehrstelle für Chemie (allgemeine Chemie, analytische Chemie inklusiv Laboratorium, Mineralogie und Warenkunde) zu besetzen. Verlangt wird abgeschlossene Hochschulbildung. In Bezug auf Gehalt und übrige Anstellungsbedingungen erteilt die Direktion des Technikums Auskunft. Schriftliche Anmeldungen mit Ausweisen über wissenschaftliche Befähigung und über bisherige praktische Tätigkeit im Beruf eventuell im Lehrfach, sind unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand bis zum 3. November 1924 mit der Aufschrift „Bewerbung um eine Lehrstelle“ der kantonalen Erziehungsdirektion Reehberg, Zürich 1, einzureichen.

Zürich, den 16. Oktober 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Schulwesen der Stadt Zürich.

Ausschreibung von Sekundarlehrstellen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden, werden an der Volksschule der Stadt Zürich auf Beginn des Schuljahres 1925/26 im Schulkreise III drei Sekundarlehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben.

Anmeldungen sind bis zum 15. November 1924 dem Präsidenten der Kreisschulpflege III, Jean Briner, Badenerstraße 108, Zürich 4, einzureichen.

Der Anmeldung ist beizulegen:

1. Das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis mit den Ergebnissen der Fähigkeitsprüfung.
2. Eine Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit.
3. Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit.
4. Der Stundenplan des Wintersemesters mit Angabe allfälliger außerordentlicher Ferien.

Die Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigten Abschriften einzureichen.

Die von der Kreisschulpflege zur Wahl empfohlenen Kandidaten haben sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anmeldung hat unter Benützung eines Anmeldeformulars zu geschehen, das auf der Kanzlei des Schulwesens, Amtshaus III, Zimmer Nr. 90, bezogen werden kann.

Zürich, 1. November 1924.

Der Schulvorstand.

Winterthur.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1925/26 sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

Kreis Oberwinterthur:

1. Primarschule. Lehrstelle für 1.—6. Klasse in Stadel mit Wohnung im Schulhaus.

2. Sekundarschule. Lehrstelle sprachlich-historische Richtung an der Sekundarschule Oberwinterthur. Die Stelle ist durch einen Verweser besetzt.

Kreis Wülflingen:

3. Primarschule. Lehrstelle für 4.—5. evtl. 1.—6. Klasse.

Kreis Seen:

4. Arbeitsschule. Lehrstelle für Seen-Dorf.

Anmeldungen unter Beilage des zürch. Lehrerpatentes und Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplanes sind bis zum 15. November 1924 einzusenden,

für Ziffer 1 und 2 an Rud. Frei, Präsident der Kreisschulpflege Oberwinterthur;
für Ziffer 3 an Hrch. Güttinger, Präsident der Kreisschulpflege Wülflingen;
für Ziffer 4 an Heinrich Kägi, Präsident der Kreisschulpflege Seen.

Winterthur, den 24. Oktober 1924.

Das Schulamt.

W. Oechsli's Schweizergeschichte.

W. Oechsli's Schweizergeschichte, fünfte durchgesehene Auflage, für Mittelschulen, ist erschienen und zu Fr. 4.70 zu beziehen durch

Zürich, 28. April 1924.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde in den Monaten September und Oktober 1924, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Kyburz, Rudolf, von Ober-Entfelden (Aargau): „Der ausgezeichnete Diebstahl in der schweiz. Rechtsentwicklung.“

Pfister, Ernst, von Schaffhausen: „Das Darlehensgeschäft.“

Dörfliger, Walther, von Fuluibach (Solothurn): „Der mehrfache Besitz nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch.“

Heußer, Jakob, von Zürich: „Die Klageänderung im schweiz. Zivilprozeßrecht.“

Fuchs, Vera, von Wien: „Die strafrechtlichen Anschauungen Montesquieus und Friedrichs des Großen.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Fazo, Anton, von Tivat (Jugoslaviën): „Die Valutapolitik Jugoslaviëns 1914 bis 1923.“

Tilgenkamp, Erich, von Köln a. Rh.: „Der Luftverkehr, seine Entstehung und Entwicklung, seine ökonomischen Grundlagen.“

Fischer, Walther, von Zürich: „Die Personenfahrpreise der Schweiz. Bundesbahnen 1914—1920.“

Zürich, den 18. Oktober 1924.

Der Dekan: *A. von Tuhr.*

Von der medizinischen Fakultät:

Sidler, Ernst, von Zug: „Über Sarkom und Trauma mit besonderer Berücksichtigung der bisherigen Casuistik.“

- Binkert, Max, von Koblenz (Aargau): „Fibrolipoadenoma intracaniculare sarcomatodes xanthomatodes mammae.“
- Munz, Emil, von Donzhausen (Thurgau): „Die Reaktion des Pyknikers im Rorschach'schen psychodiagnostischen Versuch.“
- Detting, Joseph, von Schwyz: „Gericht-medizinische Beiträge zur Frage des arteficiellen Abortes.“
- Jaller, Cäcilie, von Roman (Rumänien): „Physikalische Serumuntersuchungen unmittelbar vor und unmittelbar nach therapeutischen Röntgenbestrahlungen von Patienten.“
- Friedheim, Ernst, von Zürich: „Über den Erfolg interner Behandlung bei Ulcus ventriculi mit röntgenologischer Nische.“
- Müller, Hans, von Lenzburg: „Experimentelle Untersuchungen über Schädigungen des Auges durch Ultrarotstrahlen.“
- Ginella, Arnold, von Zofingen und Stabio: „Experimentelle Untersuchungen über Starerzeugung vermittelt ultraroter Strahlen, denen rot beigemischt ist.“
- Steinegger, Robert, von Lachen: „Dreizehn Fälle von Transposition der großen Herzarterienstämme.“
- Sulger Büel, Ernst, von Stein a. Rh.: „Über maligne Tumoren.“
- Baumann, Gottfried, von Zürich: „Statistisches und Klinisches zur Aortenklappeninsuffizienz.“
- v. Waldkirch, Heinrich, von Schaffhausen: „Untersuchungen über den Stand der Entwicklung der Wirbelsäure zu Anfang des 7. Lebensjahres.“

Zürich, den 18. Oktober 1924.

Der Dekan: *W. Felix.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

- Combe, Jules, Grenztierarzt, in Vallorbe, Waadt, hon. causa, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Grenztierseuchenpolizei.“
- Glättli, Hans, von Zürich: „Anatomie des Venensystems des Kuheuters.“

Zürich, den 18. Oktober 1924.

Der Dekan: *Walter Frei.*

Von der philosophischen Fakultät II:

- Großmann, Paul, von Aarburg: „Über die Tautomerie des Acetessigesters und des Acetylacetons.“
- Seelieb, Wilhelm, von Stryj (Polen): „Beiträge zur Entwicklungsgeschichte von *Tofieldia calyculata* (L.) Wahlenb.“

Zürich, den 18. Oktober 1924.

Der Dekan: *Otto Schlaginhaufen.*